



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Ingenieurbüro Lischka GmbH, Keplerstraße 1, D-47506 Neukirchen-Vluyn.

Als Ingenieurbüro mit chemisch-technischer Ausrichtung haben wir unsere Handelsaktivitäten ständig verantwortungsvoll weiterentwickelt. Ziel sind langfristige gute Geschäftsbeziehungen auf partnerschaftlicher Basis.

I. Geltungsbereich, Schriftform

1. Unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, sofern wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind auch dann nicht bindend, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten aus Anlass und zum Zweck der Vertragsausführung getroffen werden, bedürfen der Schriftform.

II. Bestellungen, Dokumente, Geheimhaltung

1. Sofern unserer Bestellung kein verbindliches Angebot des Lieferanten zugrunde liegt, halten wir uns 1 Woche, gerechnet ab Absendung der Bestellung, an unsere Bestellung gebunden. Die Annahmeerklärung durch den Lieferanten muss uns innerhalb dieser Wochenfrist zugehen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Bearbeitung und Ausführung unseres Auftrages zu verwenden. Nach der Auftragsabwicklung sind uns diese Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben, soweit sie nicht für die Durchführung weiterer Aufträge benötigt werden. Der Lieferant hat die Bestellung und unsere sämtlich damit verbundenen Angaben und Dokumente uneingeschränkt geheim zu halten. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht entstehen.
3. Der Lieferant ist ebenso verpflichtet, sämtliche Informationen über unser Unternehmen und dessen Betrieb geheim zu halten, die dieser anlässlich des gegenseitigen, allgemeinen Geschäftsverkehrs oder bei Besuchen des Lieferanten oder seiner Beauftragten erfährt. Sämtliche Informationen, die dem Lieferanten durch Augenschein oder Mitteilungen über Einrichtungen, Arbeitsweise und Vorhaben unseres Unternehmens bekannt werden, sind als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Insofern gilt die Bestimmung vorstehend in § 2 Nr.2 letzter Satz entsprechend.
4. Spezifikations- und Qualitätsänderungen, die von der spezifizierten, lieferüblichen oder vereinbarten Qualität abweichen, sind uns unverzüglich, jedoch spätestens 6 Wochen vor dem Liefertermin der bestellten Ware schriftlich anzuzeigen. Wir werden sodann die Vertragsänderung prüfen und bei Einverständnis schriftlich bestätigen. Unabhängig davon sind uns solche Spezifikations- und Qualitätsänderungen unverzüglich anzuzeigen, damit wir diese bei künftigen Bestellungen berücksichtigen können.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, ohne Umsatzsteuer, und enthalten Lieferung frei Verwendungsstelle und Verpackung.
2. Preiserhöhungen durch den Lieferanten sind nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen, die erhöhten Preise begründet und nach Anzeige schriftlich von uns bestätigt werden.
3. Die Bearbeitung uns gestellter Rechnungen setzt voraus, dass auf diesen unsere Bestellnummer sowie die Artikelbezeichnung angegeben sind und die Rechnungen in 2-facher Ausfertigung eingereicht werden, gegebenenfalls mit Gewichtsliste. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen hat der Lieferant einzustehen, es sei denn, er weist nach, dass er die Nichteinhaltung seiner Verpflichtung nicht zu vertreten hat. Gleiches gilt für Lieferpapiere.
4. Soweit keine anderweitige Vereinbarung schriftlich getroffen wurde, zahlen wir das vereinbarte Entgelt, ordnungsgemäße und vollständige Lieferung vorausgesetzt, 14 Tage nach Empfang der Lieferung und Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungserhalt.
5. Soweit für die Berechnung der Entgelte Gewichte der Bahn oder von zugelassenen Speditionsfahrzeugen zugrunde gelegt werden, sind der Rechnung die Wiegekarten für die Vollverwiegung und die unmittelbar vorausgegangene Leerverwiegung der Kesselwagen, Waggons oder Speditionsfahrzeuge sowie jeweils in Fotokopie die Empfangsbestätigung als auch die Lieferscheine beizufügen. Soweit sich die so ermittelten Gewichte gegenüber den Eingangsgewichten am Empfangsort innerhalb einer Toleranz von 0,5 % halten, betrachten wir die Wiegeergebnisse als für uns maßgebend. Bei Abweichungen über diese Toleranz hinaus ist, soweit nicht eine Beschädigung der Sendung oder ein Fehler der Plombe festgestellt wird, für die Entgeltberechnung das Gewicht zum Zeitpunkt der Anlieferung bei uns maßgebend.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, spätestens mit der ersten Lieferung die aktuell vorgeschriebenen Bescheinigungen und Dokumente gemäß den geltenden Gesetzen sowie europäischen Verordnungen und Richtlinien unaufgefordert vorzulegen.

IV. Lieferbedingungen

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit und der vereinbarte Eintrefftermin sind bindend.
2. Werden dem Lieferanten Umstände bekannt, aufgrund derer die vereinbarte Lieferzeit oder der vereinbarte Eintrefftermin nicht eingehalten werden kann, hat er uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Die Lieferung erfolgt frei Haus. Ort des Gefahrübergangs ist unser Geschäftssitz in Neukirchen-Vluyn, es sei denn, dieser ist nicht der vereinbarte Zielort der bestellten Lieferung. In diesem Fall geht die Gefahr am vereinbarten Zielort auf uns über.
4. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Durch unsachgemäße und nicht vorschriftsmäßige Verpackung entstandene oder entstehende Schäden und Verluste gehen zu Lasten des Lieferanten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften für den Versand gefährlicher Güter sind durch den Lieferanten einzuhalten. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Beistellung der Verpackung durch den Lieferanten. Erfolgt die Beistellung der Verpackung vereinbarungsgemäß gegen gesonderte Berechnung, so ist sie nur zum aktuellen Einstandspreis zu berechnen. Sofern sie von uns in ordnungsgemäßer Zustand zurückgegeben wird, muss sie gegen branchenübliche Vergütung entsprechend ihrem Gebrauchswert zurückgenommen werden. Leihweise beigeordnete Verpackung oder Transportmittel senden wir nach Entleerung unfrei an den Lieferanten zurück.
5. Auf den Versandpapieren und Lieferscheinen sind unsere Bestellnummern und Artikelbezeichnungen vollständig anzugeben. Beim Versand sind die in Betracht kommenden Bestimmungen der Verkehrsträger (EVO, KVO, usw.), unsere Versandvorschriften und die für uns günstigsten Frachtkonditionen einzuhalten. Kesselwagen, Straßentankzüge und Silos sind an den Öffnungen, nach Vereinbarung, zu verplomben. Allen Sendungen ist ein ausführlicher Packzettel bzw. Lieferschein, mit Gewichtsliste und Produktbezeichnung, beizufügen. Für Importsendungen ist uns beim Warenabgang, unabhängig von der Rechnung, eine Versandanzeige zu übermitteln.
6. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
7. Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

V. Gewährleistung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist nach Anlieferung auf etwaige Sachmängel zu überprüfen. Als Sachmangel gilt jede Abweichung der gelieferten Ware von den subjektiven und objektiven Anforderungen an ihre Beschaffenheit gemäß den Bestimmungen des § 434 BGB. Eine Mängelrüge unsererseits ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 14 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht. Diese Frist verlängert sich angemessen, wenn der Abschluss der Qualitätsprüfung auf Grund technischer oder sonstiger Prüfungsbedingungen zwangsläufig längere Zeit in Anspruch nimmt.
2. Die gesetzlichen Gewährleistungsregeln finden Anwendung. Abweichungen hiervon sind nicht vereinbart. Insbesondere haben wir das Recht, bei Vorliegen eines Mangels zum Zweck der Nacherfüllung nach unserer Wahl die Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder die kostenlose Ersatzlieferung zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, auch wenn die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Treten Mängel an nicht vertretbaren Sachen auf, steht es dem Lieferanten frei, statt der geforderten Ersatzlieferung die mangelhafte Sache nachzubessern, vorausgesetzt, dies reicht aus, um den aufgetretenen Mangel vollständig und nachhaltig zu beseitigen.
4. In elbedürftigen Fällen sind wir berechtigt, den Mangel nach vorangegangener Unterrichtung des Lieferanten selbst zu beseitigen und dem Lieferanten die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
5. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate, beginnend mit dem Tag der Anlieferung der bestellten Ware.

VI. Haftung, Produkthaftungspflicht, Verzug, Vertragsstrafe

1. Soweit der Lieferant einen Mangel des Gegenstandes seiner Leistung zu vertreten hat, ist er verpflichtet, uns auf erstes Anfordern insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache des Mangels in seinem Organisations- oder Verantwortungsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Daneben ist er zum Einsatz aller uns entstandenen Schäden verpflichtet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle gemäß vorstehender Bestimmung in Nr. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion oder Nacherfüllung ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar -, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2 Millionen pro Personen- und/oder Sachschaden pauschal zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt.
4. Hat der Lieferant die Überschreitung des vereinbarten Liefertermins bzw. der vereinbarten Lieferzeit zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise in Verzug, ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. seines Verzuges 0,2 % der Nettoauftragssumme als Vertragsstrafe an uns zu zahlen. Weitergehende Ersatzansprüche als Folge eines Leistungsverzuges des Lieferanten bleiben hiervon unberührt. Wir müssen den Vorbehalt der Vertragsstrafe nicht bereits zum Zeitpunkt der Abnahme bzw. Ablieferung der bestellten Ware geltend machen, sondern es genügt, wenn dieser Vorbehalt gegenüber dem Lieferanten bis zur Zahlung erklärt wird.

VII. Eigentum

1. Sofern wir dem Lieferanten zum Zweck der Auftragsdurchführung eigene Sachen, insbesondere Werkzeuge, Zeichnungen und Formen zur Verfügung stellen, verbleiben diese Sachen in unserem Eigentum. Werden derartige Gegenstände und Dokumente von dem Lieferanten zur Durchführung unseres Auftrages angefertigt, gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns das Eigentum hieran überträgt und diese Sachen für uns in Verwahrung nimmt.
2. In unserem Eigentum stehende Gegenstände oder Dokumente dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung entsorgt werden.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung der von uns zur Durchführung eines Auftrages bereitgestellten Gegenstände oder Stoffe durch den Lieferanten wird stets für uns vorgenommen. Werden diese Sachen mit anderen, uns nicht zu Eigentum gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir ein dem Wertverhältnis entsprechendes Miteigentum an der neuen Sache.

VIII. Werkzeuge, Herausgabe, Geheimhaltung

1. Für den Fall, dass zur Vertragsdurchführung benötigte Werkzeuge von einem Dritten hergestellt werden, erwirbt der Lieferant das Eigentum an diesen Werkzeugen unmittelbar für uns, soweit wir an den Anschaffungskosten zumindest zu 50 % beteiligt sind.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten die uns zu Eigentum gehörenden Werkzeuge zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant tritt bereits jetzt alle Leistungsansprüche aus dieser Versicherung an uns ab.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie die zu ihrer Verwendung gewöhnlich notwendigen Erhaltungsaufwendungen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
4. Die in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge können von uns jederzeit herausverlangt werden. In diesem Fall hat der Lieferant die Werkzeuge binnen 10 Tagen nach Aufforderung zur Abholung durch uns bereitzustellen. Die Bereitstellung hat er uns umgehend anzuzeigen.
5. Unsere Werkzeuge dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

IX. Gerichtsstand, Erfüllungsart

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zu dem Lieferanten ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, gegen den Lieferanten auch an dessen Geschäftssitz Klage zu erheben.
2. Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten.
3. Das Vertragsverhältnis sowie alle Rechtsbeziehungen zu dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Internationale Warenkaufverträge (CISG).

X. Salvatorische Klausel

1. Ist eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nach übereinstimmender Beurteilung durch die Vertragsparteien oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung als rechtsunwirksam zu behandeln, so lässt dies den Bestand und Vollzug des Vertrages unter der Geltung dieser Einkaufsbedingungen sowie die Wirksamkeit ihrer übrigen Bestimmungen unberührt.